



## Große Kreisstadt Überlingen Bodenseekreis

Die Stelle der/des hauptamtlichen

### Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters (m/w/d)

der Großen Kreisstadt Überlingen (ca. 25.000 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 2. Februar 2025 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 10. November 2024**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 1. Dezember 2024**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger [m/w/d]), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 14. Oktober 2024, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Großen Kreisstadt Überlingen, Herrn Manfred Schlenker, Münsterstr. 15–17, 88662 Überlingen, verschlossen mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern; diese werden nach Ausschreibung der Stelle auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Anschrift (Hauptwohnung) von der Stadt Überlingen, Münsterstr. 15–17, 88662 Überlingen, kostenfrei ausgegeben
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an dieser Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Den zur Wahl zugelassenen Bewerbern (m/w/d) wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern in öffentlicher Versammlung vorzustellen. Diese ist für Donnerstag, 24. Oktober 2024, um 19.00 Uhr, im Kursaal am See in Überlingen vorgesehen.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.